



Die 10 Hygiene-Gebote im BSC (Stand: 13.09.2021)

Basis: Hamburger Verordnung (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO),
Hygieneordnung des Brakula und Hygiene-Konzept des Bramfelder Stadtteilchores

- 1) Die geltenden Verordnungen der Freien und Hansestadt und das geltende Hygieneschutzkonzept des Brakula müssen eingehalten werden.
- 2) Teilnahme nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6.
- 3) Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht gestattet,
- 4) Für alle Teilnehmer gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 (medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2), diese dürfen während des Singens abgelegt werden.
- 5) Die Teilnehmer des Bramfelder Stadtteilchores tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und gegenseitige Kontrolle.
- 6) Jeder Teilnehmer benutzt ausschließlich eigene mitgebrachte Noten, Stifte, Getränkebehältnisse, Mund-Nasen-Schutz usw.
- 7) Die allgemein bekannten Regelungen zur Handhygiene und zur Husten-/Niesetikette werden eingehalten.
- 8) Der Mindestabstand von 1,5 m zu allen Personen ist überall im Brakula (auch im Freien) zu beachten. Während der 3G-Chorprobe ist ein Mindestabstand von 2,5m einzuhalten, bzw. bei einer Einteilung in 10er-Einheiten ein Abstand von 2,5m zwischen den 10er-Gruppen. Während der 2G-Chorprobe ist kein Mindestabstand vorgeschrieben.
- 9) Die vorgegebenen Proben- und Lüftungszeiten werden pünktlich eingehalten.
- 10) Jeder Teilnehmer hat einen fest zugewiesenen Sitzplatz in der Chorprobe, die Probenteilnahme ist nur Mitgliedern des Bramfelder Stadtteilchores oder angemeldeten Gästen erlaubt.

Ich habe das Hygiene-Konzept des Bramfelder Stadtteilchores und die Hygieneordnung des Brakula gelesen, verstanden und werde alle Regeln einhalten.

Name: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Grundsätzlich zu Beachten:

§ 2 Begriffsbestimmungen

(5) Ein **Coronavirus-Impfnachweis** im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist und

1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

(6) Ein **Genesenennachweis** im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

(8) **Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus** im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot.

§ 2a Nachweispflicht für Erleichterungen und Ausnahmen

Soweit Personen im Anwendungsbereich dieser Verordnung von den Erleichterungen und Ausnahmen nach Abschnitt 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch machen, sind sie verpflichtet zum Nachweis ihres Status einer geimpften Person oder einer genesenen Person die nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung erforderlichen Nachweise mit sich zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

§ 10g Pflichten nach positivem Testergebnis

(1) Personen, deren Testung mittels PCR-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung). Individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts gehen diesen Regelungen vor.

(2) Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet,

1. sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen,
2. bis zum Vorliegen des Testergebnisses, sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).

Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen. Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.